



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Schulstraße“ von Gilten

Gemäß der §§ 6 und 40 Abs. 1 NGO und § 1 Abs. 3 BauGB in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat am 22.09.2005 diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Schulstraße“ von Gilten als Satzung und die Begründung beschlossen:

§ 1

Ziffer 3 der textlichen Festsetzungen wird wie folgt geändert:

Der Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

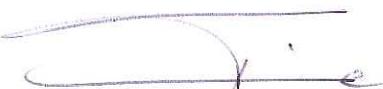
Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarmstedt, den 22.09.2005



(Rinkel)
Bürgermeister





(Frische)
Gemeindedirektor

Begründung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Schulstraße“ von Gilten

Durch eine Überarbeitung des Baugesetzbuches (BauGB), wurde die im § 19 enthaltene generelle Genehmigungspflicht für die Teilung von Grundstücken abgeschafft.

Aus diesem Grund muss der Genehmigungsvorbehalt gemäß Ziffer 3 Satz 2 zukünftig entfallen.

Nach der Übergangsvorschrift des § 244 Abs. 5 BauGB soll die Gemeinde eine solche Bestimmung, die auf der Grundlage des § 19 BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung erlassen worden ist, durch Satzung aufheben. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Änderung betrifft also nicht die Mindestgröße der Grundstücke, die am Westrand des Plangebietes mit 1.000 m² bestehen bleibt.